

RS Lvwg 2021/9/23 LVwG-S-2009/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.09.2021

Norm

WRG 1959 §31 Abs1

WRG 1959 §32b

WRG 1959 §137 Abs1 Z24

WRG 1959 §137 Abs2

Rechtssatz

Nach dem System des § 32b WRG ist die Indirekteinleitung grundsätzlich bewilligungsfrei, auch das Fehlen einer Zustimmung des Indirekteinleiters begründet keine Bewilligungspflicht (vgl VwGH 98/07/0003). Das Gesetz geht davon aus, dass das Kanalisationunternehmen über den Einleitkonsens in ein Gewässer verfügt, in dessen Rahmen es die Einleitung in seine Kanalisation durch Dritte zulassen kann. Voraussetzung ist die Einhaltung des dem Kanalisationunternehmen erteilten Konsenses (vgl § 32b Abs 3 letzter Satz WRG 1959).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Indirekteinleitung; wasserrechtlich bewilligte Kanalisationenlage; Gewässerverunreinigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.2009.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>